

**Satzung**  
**der**  
**Azubi Digital Akademie gGmbH**

**§ 1 - Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Azubi Digital Akademie gGmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Gesellschaftszweck**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe

1. durch Weiterentwicklung der (informationstechnischen) Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und
2. durch Verbesserung der Abschluss- und Entwicklungschancen von Auszubildenden (u.a. in der IT-Branche).

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Gesellschaft für junge Menschen im Sinne des Absatzes 1:

- a) eine digitale Lernplattform aufbaut, betreibt und fortentwickelt, auf der die Zusammenarbeit der jungen Menschen dem Peer-to-Peer Prinzip folgt mit dem Ziel, ihre soziale Kompetenz zu stärken und lösungsorientiertes Arbeiten zu fördern,
- b) insbesondere digitale Qualifizierungs- und Coachingmodule organisiert und durchführt, um ihre informationstechnologischen, digitalen und sozialen Kompetenzen soweit zu heben, dass sie für ein Beschäftigungsverhältnis im IT-Sektor vermittelbar sind (Einstiegsqualifizierung) bzw. die Ausbildung erfolgreich abschließen,
- c) im Rahmen des Peer-to-Peer Lernmodells den aktiven Wissensaustausch untereinander fördert, indem junge Menschen mit unterschiedlichstem Vorwissensstand in Gruppen gemeinsam

zusammenarbeiten, sich gegenseitig austauschen und selbst organisieren mit dem Ziel, die Teamfähigkeit zu stärken,

- d) durch innovative Didaktik ein digitales und agiles Lernangebot bereitstellt, das eigenständiges Lernen und einen positiven Umgang mit den Lerninhalten fördert mit dem Ziel, für die Berufsbildung und das Berufsleben erforderliches und nützliches Wissen nachhaltig zu vermitteln,

Durch diese vorgenannten Maßnahmen der Gesellschaft sollen Ausbildungsabbrüche verringert und insbesondere jungen Menschen ein erfolgreicher und perspektivreicher Start ins Berufsleben ermöglicht werden.

- (3) Die Gesellschaft ist dabei berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen, sofern dabei die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

### **§ 3 - Steuerliche Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen - vorbehaltlich der Bestimmung des § 58 Nr. 1 bis 4 AO - nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu je 50% an die steuerbegünstigten Dachorganisationen Joblinge e.V. in München und an die steuerbegünstigte Joblinge gemeinnützige AG FrankfurtRheinMain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (,mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwendet hat.

- (6) Ein Rechtsanspruch der durch die Leistung und Zuwendungen der Gesellschaft begünstigten Personen auf solche Leistungen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 12.500,00 €.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschafterinnen wie folgt übernommen:
  - a) von der Gründungsgesellschafterin:  
Frau Fiona Tòtprònai Ès Blatniczai Prónay, geb. 09.02.1986,  
den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 1 bezeichneten  
Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 €, und
  - b) von der Gründungsgesellschafterin:  
Frau Jennifer Nicolay, geb. 16.01.1986,  
den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 2 bezeichneten  
Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 €.
- (3) Die Stammeinlagen werden zur Hälfte sofort in bar erbracht.
- (4) Da es sich bei den Gründungsgesellschafterinnen um Frauen handelt, wird in dieser Satzung stets von den Gesellschafterinnen gesprochen. Sollte die Gesellschaft zukünftig Gesellschafter haben, gelten die Regelungen dieser Satzung auch für diese, selbst wenn die weibliche Form bei der Bezeichnung von Gesellschafterinnen verwendet wird.

#### **§ 5 - Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer/innen haben den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

#### **§ 6 - Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung, und

- b) die Gesellschafterversammlung.

### **§ 7 - Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einer/einem Prokuristen/in vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern/innen die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

### **§ 8 - Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder eine Gesellschafterin dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer/in/innen oder durch eine Gesellschafterin einberufen. Es genügt die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/in.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeinschreiben, per Fax oder per E-Mail an jede Gesellschafterin unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jede Gesellschafterin durch eine andere Gesellschafterin oder durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten des Berufsstandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffene Gesellschafterin anwesend oder vertreten ist und der Beschlussfassung nicht widerspricht.

#### **§ 9 - Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterinnen können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail), dabei auch gemischt, gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine (1) Stimme.
- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen vierzehn (14) Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jede Gesellschafterin zu unterzeichnen. Jede Gesellschafterin erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einer bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafterin oder einem/einer Geschäftsführer/in ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafterinnen zu übersenden.

- (5) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines (1) Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung sechs (6) Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

#### **§ 10 - Satzungsänderungen, Umwandlung**

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafterinnen.
- (2) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nicht berühren bzw. für diese erforderlich sind.

#### **§ 11 - Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke bietet.
- (2) Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

#### **§ 12 - Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei der betroffenen Gesellschafterin wirksam.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafterin bzw. von deren Erben zur Einziehung ihres Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn:
  - a) die Einziehung wegen Ablebens der Gesellschafterin erfolgt,
  - b) über das Vermögen der Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- c) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder
  - d) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person der Gesellschafterin vorliegt, aus dem nach den §§ 133,140 HGB ein Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte.
- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Absatz 2 lit. c) und d) die auszuschließende Gesellschafterin mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
  - (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
  - (5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage, bleiben unberührt.
  - (6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die betroffene Gesellschafterin bzw. deren Erben sind nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Absatz 8 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass die betroffene Gesellschafterin mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von der übrigen Gesellschafterin bzw. übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
  - (7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
  - (8) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass die betroffene Gesellschafterin ihren Geschäftsanteil an die Gesellschaft, der weiteren Gesellschafterin bzw. einem anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
  - (9) Eine Gesellschafterin erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

### **§ 13 - Austritt**

- (1) Jede Gesellschafterin kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres und erstmals zum 31.12.2023 durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die austretende Gesellschafterin ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung ihres Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, die verbleibende Gesellschafterin bzw. einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (3) Die Gesellschafterin erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

### **§ 14 - Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

### **§ 15 - Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 17 - Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR einschließlich der Gründungsberatungskosten. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafterinnen.

### **§ 18 - Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt hätten, wenn sie die



Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

- Ende der Satzung -

München, 21. September 2021

 